



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement
für die Zuchtwertschätzung /
genetische Bewertung**

**beim
Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft**

gültig ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	ART, UMFANG UND VERFAHREN DER ZUCHTWERTSCHÄTZUNG / GENETISCHEN BEWERTUNG...	3
1.1	Umfang	3
1.2	Verfahren	4
1.3	Ausführung.....	4
2	DATENGRUNDLAGE UND AUSTAUSCH.....	4
2.1	Datenerhebung	4
2.2	Datenqualität	4
3	AUSWERTUNGSTERMINE UND GÜLTIGKEIT	4
3.1	Termine.....	4
3.2	Publikation.....	5
3.3	Gültigkeit	5
4	QUALITÄTSSICHERUNGSMASSNAHMEN	5
4.1	Daten	5
4.2	Zuchtwerte	5
5	PUBLIKATIONSBEDINGUNGEN.....	5
5.1	Böcke.....	5
5.2	Ziegen.....	6
5.3	Abstammungszuchtwerte	6
5.4	Genomische Zuchtwerte.....	6
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN / ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN	6
6.1	Finanzierung	6
6.2	Haftungsausschluss	6
6.3	Sonderfälle	6
6.4	Gerichtsstand	6
6.5	Inkrafttreten.....	6

Versionen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands durch
01	29.03.2010	01.01.2010	Willy Kaiser, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin ad interim
02	04.02.2011	01.01.2011	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
03	23.01.2018	01.01.2018	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
04	08.11.2019	01.01.2020	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
05	24.01.2020	01.01.2020	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Nachfolgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- das "Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen",
- das "Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen",
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV),

die folgenden Bestimmungen für die Zuchtwertschätzung, im Nachfolgenden ZWS genannt, und genetische Bewertung für Tiere, die in seinem Herdebuch eingetragen sind.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, www.szzv.ch, in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

Mit der Beteiligung an den Leistungsprüfungen und der Herdebuchführung anerkennt der Teilnehmer das vorliegende Reglement in vollem Umfange als verbindlich.

1 Art, Umfang und Verfahren der Zuchtwertschätzung / genetischen Bewertung

1.1 Umfang

Der SZZV erfasst und berechnet im Rahmen der Milchleistungsprüfung für die Saanenziege, Appenzellerziege, Toggenburgerziege, Gämsfarbige Gebirgsziege, Bündner Strahlenziege, Nera Verzasca, Pfauenziege, Anglo Nubian und Tauernschecken Laktationsleistungen für Milch kg, Fett % und Eiweiss %. Analog dazu werden für die Rassen Walliser Schwarzhalsziegen und Burenziegen anlässlich der Aufzuchtleistungsprüfung Wurfleistungen für das Geburts- und 40-Tag-Gewicht und die daraus resultierenden Lebtagzunahmen erhoben und ausgewertet.

Für die Saanenziege, Toggenburgerziege und Gämsfarbige Gebirgsziege wird gemäss Art. 5 der TZV eine ZWS nach wissenschaftlichen und international anerkannten Methoden durchgeführt. Der SZZV kann einen Gesamtzuchtwert sowie Teilzuchtwerte festlegen, deren Zusammensetzung durch den Vorstand bestimmt wird.

Für die Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Nera Verzasca, Walliser Schwarzhalsziege, Pfauenziege, Anglo Nubian, Burenziege und Tauernschecken wird gemäss Art. 5a der TZV eine genetische Bewertung durchgeführt. Für diese Rassen ist aufgrund ihrer Populationsgrössen eine ZWS nach geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich nicht vertretbar.

Je nach Entwicklung der Populationen kann für einzelne Rassen von einer genetischen Bewertung zu einer Zuchtwertschätzung übergegangen werden bzw. umgekehrt.

1.2 Verfahren

Die ZWS erfolgt mit einem BLUP-Mehrmerkmals-Wiederholbarkeits-Tiermodell. Die Standardlaktationen für Milch kg, Fett % und Eiweiss % werden je in die zwei Laktationsabschnitte 1. - 100. Tag und 101. - 220. Tag unterteilt, damit auch Teilabschlüsse in der ZWS berücksichtigt werden. Die 2. und folgenden Laktationen einer Ziege werden als wiederholte Leistungen der 1. Laktation modelliert. Das ZWS-Modell enthält als Umwelteffekte Laktationsnummer, Wurfjahr*Saigon und Betrieb*Zeitperiode. Die Gewichtungen der allfällig daraus abgeleiteten Teilzuchtwerte und des Gesamtzuchtwerts befinden sich im Anhang.

Die genetische Bewertung für Ziegen enthält statistische Auswertungen nach Rasse, Laktationslänge (nur MLP-Rassen) und Altersklassen. Für die Rassen Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Nera Verzasca, Pfauenziege, Anglo Nubian und Tauernschecken wird ein Standardabschluss gemäss dem Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfungen bei Ziegen, Anhang 3, gerechnet. Daraus resultiert die Milchmenge sowie der durchschnittliche Fett- und Eiweissgehalt der Milch für den Zeitraum der Standardlaktation. Für die Rassen Walliser Schwarzhalsziege und Burenziege werden Lebtagesszunahmen anhand des Geburts- und des 40-Tag-Gewichts der Gitzi berechnet, gemäss dem Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen.

1.3 Ausführung

Der SZZV kann die ZWS und genetische Bewertung selbst ausführen oder an geeignete Institutionen delegieren.

2 Datengrundlage und Austausch

2.1 Datenerhebung

Voraussetzung für korrekte Zuchtwerte bzw. genetische Bewertung ist eine einwandfreie Datenerhebung für die entsprechenden Merkmale. In erster Linie fliessen die erhobenen Daten aus Tierverkehrsdatenbank, Herdebuch, Milchleistungsprüfungen und Aufzuchtleistungsprüfungen in die ZWS und genetische Bewertung ein.

2.2 Datenqualität

Nur Daten, die konform zu den entsprechenden Reglementen und Richtlinien erhoben wurden, fliessen in die ZWS und genetische Bewertung ein. Bei Qualitätskontrollen und Plausibilitätsprüfungen können Datensätze aus der ZWS und genetischen Bewertung ausgeschlossen werden.

3 Auswertungstermine und Gültigkeit

3.1 Termine

Die Auswertungen der ZWS und genetischen Bewertung werden im Forum Kleinwiederkäuer sowie auf der Homepage des SZZV publiziert. Für die ZWS erfolgt eine Auswertung im ersten Quartal und eine im Sommer. Die genetische Bewertung erfolgt in Form der Betriebs- und Genossenschaftsauswertung im ersten Quartal und als statistische Auswertung im Sommer. Die Resultate werden anschliessend publiziert.

- 3.2 Publikation** Ab Publikationstermin werden Zuchtwerte, welche die Publikationsbedingungen erfüllen, auf Herdebuchdokumenten ersichtlich (einschliesslich dem Online-Herdebuchsystem CapraNet). Das Erstellen von Zuchtwertlisten kann später erfolgen. Vor dem Publikationstermin werden keine Zuchtwerte veröffentlicht. Die Resultate der genetischen Bewertung werden im Forum Kleinwiederkäuer und auf der Homepage publiziert bzw. sind auf Herdebuchdokumenten und im Online-Herdebuchsystem CapraNet ersichtlich.
- 3.3 Gültigkeit** Zuchtwerte bleiben gültig bis sie durch Zuchtwerte aus einer folgenden Auswertung ersetzt werden aber längstens bis zur nächsten Basisanpassung oder Änderung des Schätzmodells.
Die genetische Bewertung bleibt bestehen bis sie durch neue Daten aus einer folgenden Auswertung ersetzt wird.

4 Qualitätssicherungsmassnahmen

- 4.1 Daten** Die Daten, die in die ZWS und genetische Bewertung einfließen, müssen die Anforderungen gemäss 2.2 Datenqualität erfüllen. Bei der Datenextraktion für jede ZWS wird der Datenzuwachs überwacht und mit Erfahrungswerten aus früheren Jahren/Auswertungen verglichen. Es werden nur Daten berücksichtigt, welche die entsprechenden Plausibilitätskriterien erfüllen. Die Plausibilitätsgrenzen, die im Rahmen der Zuchtwertschätzung angewendet werden, sind im Anhang ersichtlich. Für die genetische Bewertung werden nur Daten verwendet, welche die Vorgaben des Reglements über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen bzw. des Reglements über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen erfüllen.
- 4.2 Zuchtwerte** Nach jeder ZWS werden Mittelwerte und Standardabweichungen der neuen Zuchtwerte mit jenen der vorhergehenden Auswertung verglichen und Korrelationen zwischen alten und neuen Zuchtwerten berechnet. Stichprobenartig werden auch Zuchtwerte von Einzeltieren verglichen.

5 Publikationsbedingungen

- 5.1 Böcke** Böcke erhalten für die unter 1.1 Umfang erwähnten Merkmale einen Zuchtwert, falls sie mindestens 8 Töchter mit mindestens 100 Laktationstagen in der Auswertung aufweisen (vgl. Plausibilisierungsgrenzen im Anhang). Diese Mindestanforderungen gelten für die Publikation auf den Herdebuchdokumenten. Bei der Erstellung von Zuchtwertlisten und anderen Informationen an die Züchter können abweichende Publikationsgrenzen festgelegt werden.
Die genetische Bewertung erfolgt für Tiere, welche für das jeweils analysierte Merkmal Daten in genügender Qualität (vgl. 2.2) aufweisen.

- 5.2 Ziegen** Ziegen erhalten für die unter 1.1 Umfang erwähnten Milchleistungsmerkmale einen Zuchtwert, falls sie mit mindestens einer Laktation mit mindestens 100 Laktationstagen in der ZWS berücksichtigt wurden (vgl. Plausibilisierungsgrenzen im Anhang).
Für Ziegen ohne Eigenleistungen in der Schweiz werden keine Zuchtwerte ausgewiesen.
Die genetische Bewertung erfolgt für Tiere, welche für das jeweils analysierte Merkmal Daten in genügender Qualität (vgl. 2.2) aufweisen.
- 5.3 Abstammungszuchtwerte** Für Tiere ohne eigenen Zuchtwert/Nachzuchtprüfungsergebnis kann aus den Elternzuchtwerten für die unter 1.1 Umfang erwähnten Merkmale ein Abstammungszuchtwert berechnet werden.
- 5.4 Genomische Zuchtwerte** Bei genügender Datengrundlage können genomische Zuchtwerte geschätzt werden. Die Publikation kann separat oder in Kombination mit konventionellen Zuchtwerten erfolgen.

6 Schlussbestimmungen / Administrative Massnahmen

- 6.1 Finanzierung** Die ZWS und genetische Bewertung werden durch Herdebuch-, Milchleistungs- und Mitgliederbeiträge finanziert.
- 6.2 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus.
- 6.3 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle, entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 6.4 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist der Sitz des SZZV.
- 6.5 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 24. Januar 2020 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Stefan Geissmann
Präsident

Ursula Herren
Geschäftsführerin

Zollikofen, 24. Januar 2020

Anhang Gewichtung von Gesamt- und Teilzuchtwerten

Gesamtzuchtwert GZW	50 % ZW Milch kg 20 % ZW Fett % 30% ZW Eiweiss %
---------------------	--

Anhang Plausibilitätsgrenzen

- Erstwurfalter (gleichbedeutend mit den Begriff Erstablammalter):
Das Erstwurfalter muss > 250 Tage und < 1'095 Tage sein. Erfüllt eine Ziege diese Vorgabe nicht und weist dabei nur eine Laktation auf, werden für dieses Tier keine Zuchtwerte geschätzt. Sobald für die Ziege Daten aus der zweiten und / oder nachfolgenden Laktationen vorliegen, wird die erste Laktation gelöscht und die Zuchtwerte werden anhand der Daten aus den Folgelaktationen geschätzt.
- Wenn der Laktation keine Betriebs-ID zugeordnet werden kann, wird die Laktation für die ZWS gelöscht.
- Laktationsdaten:

Merkmal	100 Tage Abschluss	220 Tage Abschluss
Milch kg	> 100 und < 1'200	> 150 und < 2'500
Fett %	> 2 und < 6	> 1 und < 7
Eiweiss %	> 2 und < 6	> 1 und < 7

Ist der Wert für ein Merkmal ausserhalb dieses Bereichs, wird der dieser auf „missing“ gesetzt, die Laktation wird jedoch für die ZWS verwendet. Sie wird nur dann gelöscht, wenn alle Laktationsdaten ausserhalb der angegebenen Bereiche („missing“) sind.



S Z Z V
F S E C
F S A C

Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen
Schweiz

Telefon **+41 (0)31 388 61 11**

Fax **+41 (0)31 388 61 12**

E-Mail **info@szzv.ch**

Homepage **www.szzv.ch**